

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Prostituiertenschutzgesetz umsetzen - Situationsanalyse nach neuer gesetzlicher Regelung - Teil VII

Die **Kleine Anfrage 2668** vom 15. November 2017 hat folgenden Wortlaut:

Mit dem neuen Prostituiertenschutzgesetz gibt es einige Neuregelungen, die zu einem veränderten Umgang mit diesem Thema auch in Thüringen führen. Neue Vorschriften für Bordellbetreibende, Meldepflichten für die Prostituierten, Kondompflicht für Freier, Auflagen für Bordellbetreiberinnen und Bordellbetreiber sollen das Vorgehen gegen Zwangsprostitution erleichtern und die Ausbeutung im Sexgewerbe bekämpfen. Es besteht keine Transparenz und Klarheit für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter seit dem am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Prostituiertenschutzgesetz. Das Gesetz bringt einige Neuerungen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie Bordellbetreiberinnen und Bordellbetreiber, die auf einen besseren Schutz von Frauen und Männern in der Prostitution abzielen sollen. Betroffenenverbände sehen das skeptisch und Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sehen sich in ihren Persönlichkeitsrechten beschnitten. Bis heute gibt es keine Regelungen und das führt zu großer Verunsicherung bei den Betroffenen. Für Thüringen gibt es nach Schätzungen des Landeskriminalamts Thüringen aus dem Jahr 2016 circa 500 Prostituierte an circa 197 Orten. Allerdings sind das keine verlässlichen Zahlen und speisen sich aus Kontrollen und polizeilichem Handeln. Die Umsetzung des neuen Gesetzes braucht Ideen, Konzepte und Mindeststandards.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch waren die Steuereinnahmen hinsichtlich Einkommenssteuer und Umsatzsteuer aus der Prostitution in den Jahren 2010 bis 2016 (bitte aufgeschlüsselt angeben)?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Befürchtungen von Betroffenen, von Sexarbeiterinnen-Organisationen, Sexarbeiter-Organisationen und Datenschützern, dass die Mitführepflicht hinsichtlich der Anmeldebesccheinigung eine stigmatisierende Wirkung hat und zudem geeignet ist, wegen der dort aufgenommenen sensiblen Daten unbefugten Dritten Erpressungspotenzial an die Hand zu geben?
3. Welche Vorkehrungen im Hinblick auf den Datenschutz trifft die Landesregierung, damit unbefugte Dritte innerhalb der Behörde keinen Zugang zu sensiblen Daten von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern erlangen?
4. An welche Behörden werden die von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern im Zuge ihrer Registrierung erhobenen Daten weitergegeben?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Eine Auswertung der Steuerfälle anhand der Gewerbekeznahl "960920" ("Prostituierte") ergab folgende festgesetzten Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbeträge:

Veranlagungszeitraum	Einkommensteuer in Euro	Umsatzsteuer in Euro
2010	52.672	165.066,30
2011	26.504	121.881,39
2012	37.157	85.330,71
2013	40.687	74.715,41
2014	80.431	117.647,81
2015	46.322	73.999,30
2016	17.098	42.747,72

Zu 2.:

Mit der gesetzlich vorgesehenen und regelmäßig genutzten Option der Ausstellung einer pseudonymisierten Anmeldebescheinigung (Aliasbescheinigung) gemäß § 5 Abs. 6 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und der Nutzung dieser Aliasbescheinigung bei der Tätigkeit ist keine stigmatisierende Wirkung ersichtlich. Insbesondere verhindert die Nutzung einer Aliasbescheinigung auch, unbefugten Dritten Erpressungspotenzial zugänglich zu machen.

Zu 3.:

Die Daten unterliegen als besonders geschützte, personenbezogene Daten einer strikten Zugriffsbegrenzung auf hierzu befugte Behördenmitarbeiter. Die Anmeldedaten stehen unter Verschluss. Der behördlich Beauftragte für den Datenschutz unterstützt bei der Sicherstellung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen und wirkt auf die Sicherstellung datenschutzrechtlicher Vorgaben hin.

Zu 4.:

Gemäß § 34 Abs. 8 ProstSchG erfolgt eine Übermittlung der Anmeldedaten an das zuständige Finanzamt. Gemäß § 34 Abs. 5 ProstSchG erfolgt eine Datenübermittlung im Übrigen, wenn sich im Beratungsgespräch tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Person unter 21 Jahren durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird oder gebracht werden soll oder eine Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll. Außerdem erfolgt eine Datenübermittlung in Fällen, in denen die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Erfüllung der Aufgaben nach Abschnitt 2 oder Abschnitt 5 ProstSchG erforderlich ist.

Adressat der Datenübermittlung ist in den vorgenannten Fällen nach § 24 Abs. 5 ProstSchG regelmäßig die örtlich zuständige Landespolizeidienststelle.

Maier
Minister